Leistungsbeschreibung

mit Leistungsverzeichnis PN 2406027

Bauobjekt: **Umplanung Vogteiplatz**

B A U B E S C H R E I B U N G

Auftraggeber: Gemeinde Weeze
Cyriakusplatz 13-14
47652 Weeze
Telefon: +49 2837 910-0
Ansprechpartner: Herr Metten, Telefon +49 2837 910-160
E-mail: michael.metten@weeze.de

1.0 Allgemeine Beschreibung der Bauleistung

Abkürzungen: AG = Auftraggeber, AN = Auftragnehmer
Std = Stunde, Stk = Stück, t = Tonne, Psch = Pauschale

1.1 Projektbeschreibung

Die Gemeinde Weeze plant den Umbau des Kreuzungsbereiches Vogteiplatz.

Hier ist es aufgrund der Weite des Verkehrsraums, speziell auf dem Abzweig Gartenstraße mehrmals zu Unfällen, insbesondere mit Radfahren gekommen. Die Fahrbahn der Gartenstraße hat eine Einbahnregelung und ist an der Einmündung zur Vogteistraße bis zu 14,00 m breit. Die Kreuzung soll eingeengt und die Radspur durch eine kleine Insel separiert werden.

Dazu kann eine Fahrbahnfläche von ca. 180 m² zurückgebaut und entsiegelt werden. Die gewonnene Fläche soll, zusammen mit der anliegenden Grünfläche des Parkplatzes, zu einer neu bepflanzten Mulde ausgebaut werden.

Da der hier vorhandene Regenwasserkanal bei Starkregen überlastet ist, kommt es immer häufiger vor, dass Wasser überläuft. Die geplante Mulde mit einer Fläche von ca. 260 m² kann die Situation entspannen.

Das Becken wird bis zum Oberbodenauftrag fertiggestellt, die Bepflanzung wird durch die Gemeinde Weeze hergestellt.

1.2 Auszuführende Leistungen

Baustelleneinrichtung mit Verkehrsregelung und Sicherung

Teilweiser Rückbau der Fahrbahnfläche

Rodung der Pflanzfläche am Parkplatz

Herstellung der neuen Einmündung mit Fahrbahnteiler

Herstellung der bepflanzten Mulde

Neue Beschilderung und Markierung des Vogteiplatzes

<u>Hinweis:</u> Die Vergabe erfolgt als Gesamtleistung

1.3 Bauablauf

1. <u>Umbau der Einmündung</u>

a) Verkehrssicherung und -genehmigung, Umleitungsbeschilderung, Baucontainer und weitere Einrichtungen

b) Die vorhandenen Fahrbahnmarkierungen (Mittelmarkierungen) entfernen.

c) Teilweiser Rückbau von Asphaltflächen, inklusive der Trag-und Frostschutzschichten.

d) Setzen der Bord- und Rinnenanlage und Herstellen des Fahrbahnteilers mit Klebebordsteinen.

e) Neue Beschilderung und die Fahrbahnmarkierung herstellen.

2. <u>Herstellung Sickerbecken.</u>

a) Roden der Pflanzfläche am Parkplatz

b) Bodenabtrag für die komplette Fläche des geplanten Sickerbeckens

c) Andecken der Mulde und der Böschungen mit Oberboden.

1.4 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten

<u>Versorgungsträger</u>

Es werden im Zuge der Baumaßnahme Kreisverkehr Leitungsarbeiten durch die jeweiligen Versorgungsträger durchgeführt.

Diese sind nicht Bestandteil dieses Leistungsverzeichnisses.

Den Versorgungsträgern sind die vorgenannten Arbeiten im Baustellenbereich durch den AN zu ermöglichen. Ein etwaiger Mehraufwand durch Verzögerungen und Behinderungen im eigentlichen Arbeitsablauf der Baumaßnahme (resultierend aus den Arbeiten der Versorgungsträger) wird nicht gesondert vergütet.

Der AN hat einen geregelten Arbeitsablauf zwischen ihm und den jeweiligen Versorgungsträgern eigenverantwortlich zu koordinieren.
Die Arbeiten haben nach Einbau der Frostschutzschicht und vor dem Aufbringen der Schottertragschicht zu erfolgen.

2.0 Beschreibung der örtlichen Verhältnisse

2.1 Lage der Baustelle und örtlich Verhältnisse

Der Vogteiplatz liegt im Norden von Weeze und schon seit vielen Jahren läuft der Ortsdurchfahrtsverkehr aus Richtung Goch über diesen Platz. Seitdem auch die Gartenstraße eine Einbahnregelung bekommen hat, ist der Platz verkehrstechnisch überdimensioniert und lädt zum schnell fahren ein. Eine verengte Einmündung in Verbindung mit der „Rechts vor Links“ Regelung soll Abhilfe schaffen.
Die Beseitigung des Oberflächenwassers geschieht weiterhin über einen Straßeneinlauf in den vorhandenen Regenwasserkanal. Die zu entwässernde Fläche ist um ca. 180 m² kleiner geworden. Der Straßeneinlauf ist neu zu setzen.

Dem Anliegerverkehr ist eine ständige Erreichbarkeit der Zugänge und Zufahrten der betroffenen Grundstücke durchgehend zu ermöglichen.
Unvermeidbare Behinderungen sind in Absprache mit den Anliegern auf ein äußerstes Minimum zu reduzieren.
Der Auftragnehmer kann sich auf seine Kosten Anschlüsse für Ver- und Entsorgungsleitungen herstellen lassen; er hat die Aufträge jedoch bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen selbst zu stellen.
Die Beseitigung des Oberflächenwassers im Baufeld während der Bauzeit liegt in Verantwortung des AN. Der Betrieb der Kanalisation und der Einleitungsstellen ist während des Betriebs der Baustraße zu sichern und zu warten. Die Kosten dafür sind in der Position „Baustelle einrichten und räumen“ einzurechnen.

2.2 Lager- und Arbeitsplätze

Diese können vom AG nur im begrenzten Umfang auf den öffentlichen Grundstücken, seitlich der Bauflächen zur Verfügung gestellt werden. Sie sind so anzulegen, dass sie den geplanten Bauablauf der Maßnahme nicht behindern.
Die Flächen sind nach Beendigung der Baumaßnahme zu räumen und wieder in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen.
Darüber hinausgehende Flächen sind vom AN auf eigene Kosten zu beschaffen.

2.3 Zu schützende Bereiche

- Vermessungs- und Vermarkungseinrichtungen
- Fahrbahnen, Wege und Nebenanlagen aller Art außerhalb der eigentlichen Baugruben
- Vorhandene Gebäude, Zäune, Gitter, Mauern und Abgrenzungen aller Art in Baugrubennähe
- Vorhandene Bäume, auch überhängende Äste und Zweige sowie Gehölze, Hecken und Rabatten
- Alle etwaigen Ver- und Entsorgungsleitungen, wie Gas- und Wasserleitungrohre, Strom-, Beleuchtungs- und Postkabel aller Art, sowie dazugehörige Schaltkästen
- Rohrdurchlässe, Kanalkreuzungen
- Ver- und Entsorgungsbetriebe sind vom AN über die geplanten Baumaßnahmen rechtzeitig zu unterrichten
- Ver- und Entsorgungseinrichtungen im Baustellenbereich sind durch den AN nach den anerkannten Regeln der Technik und nach den Weisungen der betroffenen Unternehmen zu behandeln, zu schützen und zu sichern.
- Artenschutz

2.4 Boden- und Untergrundverhältnisse

Siehe auch Anlage: Baugrunduntersuchung der Fa. Geokom vom Mai 2025

2.5 Anlagen im Baugelände

Im Baugebiet sind keine wesentlichen überirdischen baulichen Anlagen vorhanden. In der Vogteistraße und Vogteiplatz befinden sich verschiedene Versorgungsleitungen.

Der Bieter hat vor Abgabe eines Angebotes die Baustelle zu besichtigen und sich über die örtlichen Verhältnisse, den Zustand der Straßen, Wege, Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten, Lagerungsmöglichkeiten des Bodenaushubs, die verkehrstechnische Situation und sonstige Erschwernisse zu informieren.

Nachforderungen aus Unkenntnis oder falscher Beurteilung dieser Verhältnisse werden nicht anerkannt.

Unterlagen über vorhandene Kabel und Leitungen sind vom AN zu beschaffen. Gegebenenfalls sind die Anlagen mittels Schürfung oder anderer Mittel vor Beginn der Maßnahme zu orten.

Eventuelle Arbeitsabläufe der Versorgungsbetriebe sind mit diesen zu koordinieren.

Sollten aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen oder der Verhältnisse besondere Lärmschutzmaßnahmen erforderlich werden, sind die Kosten hierfür in die Einheitspreise einzurechnen.

2.6 Öffentlicher Verkehr im Baustellenbereich

Öffentlicher Verkehr und Anliegerverkehr ist im Kreuzungsbereich während der gesamten Bauzeit zu erwarten. Das gilt insbesondere für die 29. KW (Parookaville) und für die 33. KW (San Hejmo Festival).

Der Auftragnehmer hat rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten einen entsprechenden Antrag auf Sperrgenehmigung über das Ordnungsamt der Gemeinde Weeze einzureichen. Die Verkehrsführung und die Verkehrssicherung insgesamt obliegen dem ausführenden Unternehmer und sind mit den zuständigen Behörden einvernehmlich zu vereinbaren.

Sämtliche resultierende und angeordnete verkehrliche Maßnahmen sowie die Verkehrsführung im unmittelbaren Baustellenbereich sind selbständig durch den AN frühzeitig mit den zuständigen Behörden abzustimmen und mittels Hinweistafeln sowie den erforderlichen Verkehrszeichen zu sichern.

Die Durchfahrt für Rettungsfahrzeuge und Notdienste über die bestehenden Verkehrsflächen ist während der gesamten Baumaßnahme jederzeit sicherzustellen.

Verkehrssicherung und Verkehrsregelung nach StVO, RSA 95 (bzw.2021) und ZTV-SA 97 aufbauen, unterhalten und betreiben, gegebenenfalls mehrfach umsetzen und abbauen. Verkehrszeichen gemäß StVO (Gefahrenzeichen / Vorschriftzeichen / Richtzeichen / Zusatzschilder o.ä.) zur Verkehrslenkung außerhalb der Baustelle nach Weisung der zuständigen Behörden (Ordnungsamt / Polizei / § 45 Absatz 6 StVO) aufstellen und montieren, gegebenenfalls beleuchten, vorhalten, nach Beendigung der Baumaßnahmen demontieren und den alten Zustand wiederherstellen. Weisungen der zuständigen Behörden beachten. Ausführung nach dem vom AN vorgelegten und von den zuständigen Behörden genehmigten Verkehrszeichenplan.

3.0 <u>Ausführung der Bauleistung</u>

3.1 Baubehelfe

Grabenverbau mittels Regelverbau ist unbedingt erforderlich.

Er wird <u>nicht</u> extra vergütet und muss in die jeweiligen Positionen des LVs eingerechnet werden, in den Positionstexten wird darauf hingewiesen.

Die Verbauart ist so zu wählen, dass vorhandene Anlagen (Fahrbahnen usw.) nicht in Mitleidenschaft gezogen werden.
Beim Setzen eventueller Spundwände ist ein erschütterungsarmes Verfahren anzuwenden.
Die gesetzlichen Bestimmungen gegen Baulärm sind einzuhalten. Wasserhaltung ist in Teilbereichen der Baumaßnahme erforderlich.
Die Herstellung der Ableitungsgerinne oder Flutleitungen zu den Vorflutern sind Sache des AN. Dieser hat die wasserrechtlichen Erlaubnisse unternehmerseitig bei den zuständigen Wasserbehörden zu besorgen.

3.2 Stoffe, Bauteile

Gemäß Leistungsverzeichnis. Es sind nur umweltverträgliche Stoffe zugelassen. In Zweifelsfällen hat der AN der Bauleitung einen Nachweis der Eignung und/oder eine Erlaubnis zum Einbau vom Kreis Kleve vorzulegen. Die Kosten dafür trägt der AN.
Verwendete Materialien und Bauteile haben den allgemeingültigen DIN- oder EU-Normen zu entsprechen.
Für die geplanten Kanalleitungen sind Kunststoffrohre aus Polypropylen (PP) zu verwenden.
Alle Materialien aus Beton und Stahlbeton müssen aus Zement mit hohem Sulfatwiderstand hergestellt werden. Dies ist durch Stempelaufdruck des Herstellerwerks auf den Außenwänden zu dokumentieren.
Es muss sichergestellt sein, dass der Beton beständig gegen „starke chemische Angriffe“ nach DIN 4030 ist.
Die Lieferung der Baustoffe / Bauteile ist in die jeweiligen Positionen einzurechnen und wird <u>nicht</u> gesondert vergütet.

3.3 Entsorgung und Verwertung

Im Zuge der Baumaßnahme fallen verschiedene Abfälle an, welche dem Krw-/AbfG unterliegen. Der AN hat die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle nachzuweisen und die entsprechenden Abnahmeerklärungen vorzulegen. Die Baustellenabfälle hat der Auftragnehmer zu trennen und gemäß Krw-/AbfG der Verwertung zuzuführen. Im Einzelnen sind die Nachweise für folgende Abfallstoffe zu führen:

AV-Nr.:	Abfallart:
17 01 01	Beton
17 03 01*	Teer und teerhaltige Produkte (*gefährliche Abfälle)
17 03 02	Bitumengemische ohne Teer

17 05 04	Boden
17 07 01	gemischte Bau- und Abbruchabfälle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle

Der AN hat dem AG die Entsorgung durch entsprechende Lieferscheine nachzuweisen. Die Regelung des Krw-/AbfG und dieser Teil der Vorbemerkungen ist für alle anfallende überwachungsbedürftige Baustellenabfälle und Wiederverwertungsmaterialien vom Auftragnehmer zu beachten, auch wenn dies nicht ausdrücklich in den jeweiligen Positionen vermerkt ist.

3.4 Beweissicherung

Die Beweissicherung ist gegebenenfalls unter Beteiligung aller Betroffenen gemeinsam, auch fotografisch, durchzuführen und zu dokumentieren.
Eine Beweissicherung durch einen Gutachter ist im Einzelfall in Abstimmung mit dem AG und der örtlichen Bauleitung abzuwägen.

3.5 Straßenunterhaltung und -reinigung

Schäden und Verschmutzungen der öffentlichen Straßen und Wege hat der Auftragnehmer während der gesamten Bauzeit unentgeltlich zu beseitigen.

3.6 Belastungsannahmen

Gemäß Leistungsverzeichnis.

3.7 Verkehrliche Kleinbeschilderung

Die verkehrliche Kleinbeschilderung ist in Abstimmung mit den zuständigen Behörden (Kreis Kleve) der geplanten Straßensituation entsprechend auszuführen. Abgeltung gem. betr. LV-Position.

3.8 Straßenbeleuchtungsarbeiten

Die vorhandene Beleuchtungsanlage wird nicht verändert.

3.9 Erhaltung Bodeneigenschaften

Der AN hat alle Maßnahmen zur Erhaltung der Eigenschaften ausgebauten und zwischengelagerten Bodens (Schutz vor Niederschlägen bei längerer Zwischenlagerung, Schutz vor Austrocknung und Erosion etc.) gem. ZTVE-StB 17 und DIN 18 300 eigenverantwortlich zu ergreifen.

Diese Leistungen sind in die entsprechenden Einheitspreise einzukalkulieren, eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht.

3.10 Baulärm

Baufahrzeuge und -maschinen sind regelmäßig zu warten. Es sind möglichst lärmarme Baugeräte einzusetzen.

Die AVV Baulärm (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm) ist zu beachten, insbesondere die zulässigen Immissionsrichtwerte nach Zif. 3.1.1.d von 7:00 bis 20:00 Uhr werktags. Die Einhaltung der o.g. Richtwerte liegt in der Verantwortung des AN!

4.0 <u>Ausführungsunterlagen</u>

4.1 Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

Baugrunduntersuchung der Fa. Geokom

Entwurfspläne (Ingenieurbüro Jansen GmbH)

4.2 Vom AN zu beschaffende Ausführungs- und Abrechnungsunterlagen

Bauzeitenplan,

Bestandspläne der Versorgungsunternehmen

Verkehrsrechtliche Anordnung

5.0 <u>Abrechnungsmodalitäten</u>

5.1 Alle Rechnungen müssen gemäß den Vorgaben des Leistungsverzeichnisses aufgeteilt und vorgelegt werden.

Für Einzelbereiche ist auf Anforderung eine weitere Gliederung der Rechnungen vorzunehmen. Vor der Rechnungsvorlage Einvernehmen mit dem AG herbeiführen.

5.2 Mögliche nachträglich anzubietende Einheitspreise werden nur auf der Grundlage der Kalkulation der Preise des Hauptangebotes anerkannt.

5.3 Alle anzubietenden Leistungen einschließlich Einheitspreise gelten gegebenenfalls für alle Abschnitte.

5.4 In allen Einheitspreisen sind sämtliche Lieferungen enthalten (siehe DIN 18299 Abschnitt 2.1.1).Vergütete Oberflächenbreite für Kanalgräben ist die Mindest-

baugrubenbreite gemäß DIN EN 1610 zuzüglich einem Zuschlag von 15 cm auf beiden Baugrubenseiten, falls kein Komplettausbau vorgesehen ist.

5.5 Für alle später nicht nachvollziehbaren Leistungen müssen sofort bei der Bauausführung der örtlichen Bauüberwachung Aufmaße und Original-Wiege- bzw. Lieferscheine vorgelegt werden. Die Leistungen müssen von der Bauüberwachung quittiert werden. Vorgenanntes gilt insbesondere für Materiallieferungen aller Art, welche nach Gewicht abgerechnet werden.
Alle Lieferungen müssen in die Tagesberichte eingetragen werden.

5.6 Nicht regelrechtes Gefälle in den Kanalrohrleitungen sowie fehlende Gradlinigkeit (auch die der Anschlussleitungen) sind Mängel, die einen Abzug der entsprechenden Haltungskosten nach sich ziehen, soweit nicht der betroffene Rohrabschnitt ganz erneuert werden muss.

5.7 Handschachtung wird <u>nur nach ausdrücklicher Auftragserteilung durch die Bauleitung</u> vergütet. Erschwernisse für Freilegen von Leitungen aller Art, müssen in die dafür vorgesehenen Zulagepositionen des Leistungsverzeichnisses eingerechnet werden.

5.8 Abrechnungsunterlagen, die gemäß den entsprechenden Positionen der Leistungsbeschreibung vorgelegt werden müssen, sind in jeweils zweifacher Ausfertigung, Lieferscheine der betreffenden Materialien in jeweils einfacher Ausfertigung der Schlussrechnung beizufügen.

5.9 Die Leistungen sind so aufzumessen, dass die Abrechnung in der gleichen Gliederung erfolgen kann, in der die Leistungsbeschreibung aufgestellt ist.

5.10 Bei einigen Positionen ist zum Teil nur ein Kurztext angegeben. Hier gilt jedoch immer sinngemäß der volle Text der angegebenen Bezugsposition.

5.11 Im Falle von berechtigten Nachtragsforderungen (z.B. geänderte Leistungen oder zusätzliche Leistungen) werden mit Hinweis auf das höchstrichterliche Grundsatzurteil des BGH v. 22.10.2020 (Az: VII ZR 10/17) die Kosten der Erstellung eines Nachtragsangebots nicht vergütet!
§ 2 Abs. 5 VOB/B regelt die Verpflichtung der Vertragsparteien zur Vereinbarung eines neuen Preises unter Berücksichtigung von Mehr- und Minderkosten, wenn durch eine Änderung des Bauentwurfs oder andere Anordnungen des

Auftraggebers die Grundlagen des Preises für eine im Vertrag vorgesehene Leistung geändert werden. Dies ist bei der gebotenen objektiven Auslegung dahin zu verstehen, dass die Parteien bei der Vereinbarung des neuen Preises die Mehr- und Minderkosten berücksichtigen sollen, die im Zusammenhang mit der Ausführung der betroffenen vertraglich vereinbarten Leistung anfallen.

Die Abrechnungen sind über das Ingenieurbüro Jansen GmbH an die Gemeinde Weeze zu richten.

Hinweis: Die Vergabe erfolgt nur als Gesamtleistung aller Abschnitte des Leistungsverzeichnisses

6 Nebenleistungen:

Alle in der VOB/C bei den relevanten DIN-Normen jeweils unter Pkt. "Nebenleistungen" aufgeführten Leistungen werden nicht gesondert vergütet, selbst wenn sie besonders umfangreich und kostenintensiv sind.

Sollte der AG weitere, nicht im Leistungsverzeichnis enthaltene Leistungen vom AN fordern, werden diese gesondert vergütet. Das gilt jedoch nicht, soweit es sich lediglich um Erweiterungen oder Ergänzungen der Leistungen aus dem Leistungsverzeichnis handelt, welche dem Bieter bzw. AN offensichtlich sind und von deren Erbringung der Bieter bzw. AN aber bei Vertragsschluss bereits ausgehen musste.

7 Nebenangebote:

Nebenangebote sind nicht zugelassen.